

**Abschrift**

420 C 5663/13

Sch.



Verkündet am 11.12.2013

Balster  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Rechtsanwälte**

19. Dez. 2013

Hofbeck • Buchner & Kollegen

**Amtsgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hofbeck, Buchner & Kollegen,  
Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,

g e g e n

die [REDACTED] Versicherung AG, vertr. d.d. Vorstand. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2013  
durch den Richter am Amtsgericht Borgmann  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 716,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.04.2012 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 86,83 € Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.04.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin macht einen restlichen Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 09.03.2012 in Haan ereignete.

Dass die Beklagte für den der Klägerin entstandenen Schaden in voller Höhe haftet, ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin, deren zum Unfallzeitpunkt knapp 15 Jahre alter beschädigter Pkw in die Fahrzeugklasse 4 einzuordnen ist, mietete am 09.03.2012 einen Mietwagen der Fahrzeugklasse 3 an. Dieser Pkw war mit Winterreifen ausgestattet. Laut Mietvertrag war ein zweiter Fahrer vereinbart. Der Wagen wurde vom Mietwagenunternehmen zur Werkstatt gebracht und dort wieder abgeholt.

Die Klägerin ließ ihren Pkw begutachten. Der Gutachter ermittelte mit Gutachten vom 12.03.2012 Nettoreparaturkosten in Höhe von 7.184,87 € und einen Wiederbeschaffungswert von 750,-- €. Die Wiederbeschaffungsdauer bezifferte der Gutachter mit „9 Werktagen“. Zum Ergebnis des Gutachtens wird auf dessen Kopie (Bl. 10 ff. d.A.) verwiesen.

Mit Rechnung vom 30.03.2012 berechnete das Mietwagenunternehmen für einen Zeitraum von 19 Tagen insgesamt 2.731,60 €. Zum genauen Inhalt der Abrechnung wird auf deren Kopie (Bl. 23 d.A.) verwiesen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 13.04.2012 dazu auf, der Klägerin den Schaden in Höhe von insgesamt 3.905,20 € sowie die anhand des Schadensbetrags entstandenen Rechtsanwaltskosten zu zahlen. In dem Schadensbetrag sind die vorstehenden Mietwagenkosten enthalten. Zum genauen Wortlaut des Schreibens wird auf dessen Kopie (Bl. 24 d.A.) Bezug genommen.

Mit Abrechnungsschreiben vom 11.05.2012 rechnete die Beklagte den Schaden ab, wobei sie auf die Mietwagenkosten nur 1.256,32 € und auf die Rechtsanwaltskosten nur 272,87 € zahlte. Zum genauen Inhalt des Schreibens wird auf dessen Kopie (Bl.

26 f. d.A.) verwiesen.

Eine weitere Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Mietwagenkosten seien in voller Höhe zu erstatten. Insoweit sei eine Anmietungsdauer von 19 Tagen nicht zu beanstanden, da u.a. die Wiederbeschaffungszeit 14 Tage betragen würde.

Die Klägerin beantragt deshalb,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.475,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.04.2012 zu zahlen,

die Beklagte weiter zu verurteilen, Rechtsanwaltskosten in Höhe von 129,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.04.2012 an sie zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass ein Mietwagen lediglich für die vom Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungsdauer hätte angemietet werden dürfen. Im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs und den Schaden sei auch für einen Laien erkennbar, dass ein Totalschaden vorliege. Mithin hätte bereits direkt nach dem Unfall die Klägerin sich um einen anderen Pkw bemühen müssen. Im Hinblick auf das Alter und die Laufleistung des Pkws hätte auch nur ein Pkw der Fahrzeugklasse 1 angemietet werden dürfen. Die entstandenen Mietwagenkosten stünden darüber hinaus in keinem Verhältnis zu dem entstandenen Schaden.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem zugesprochenen Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 716,91 €. Ein solcher Anspruch ergibt sich aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte für den Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 08.03.2012 in voller Höhe haftet.

Die von der Klägerin weiter geltend gemachten Mietwagenkosten gehören im zugesprochenen Umfang zu den nach § 249 Abs. 2 BGB zur Herstellung des Schadens erforderlichen Geldbetrag.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11). Der objektiv erforderliche Aufwand im Hinblick auf die Anmietung des Pkws beläuft sich vorliegend auf insgesamt 1.973,23 €.

Die Höhe der üblichen Mietwagenkosten hat das Gericht gem. § 287 ZPO anhand der Mietpreis-Schwacke-Liste aus dem Jahre 2012 für den hier streitgegenständlichen Postleitzahlenbezirk 426 und die Fahrzeuggruppe 3 ermittelt. Das Gericht folgt insoweit der ständigen Rechtsprechung der Berufungskammer des Landgerichts Dortmund (vgl. Landgericht Dortmund, Urteil vom 01.09.2010, 4 S 84/10; Urteil vom 07.04.2011 4 S 148/10; Urteil vom 08.09.2011, 4 S 13/11; Urteil vom 24.11.2011, 4 S 61/11; Urteil vom 11.10.2012, 4 S 3/12).

Zwar ist die Berufungskammer in dem Urteil vom 12.06.2013, Az. 4 S 93/12, von ihrer bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Aus welchem Grund die Schwacke-Liste jedoch nicht mehr als taugliche Schätzungsgrundlage angesehen wird, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die Entscheidung enthält insoweit nur Ausführungen dazu, welche Bedenken gegen die Tabelle des Frauenhofer IAO

bestehen. Deshalb vermag das Gericht der neuen Rechtsprechung des Landgerichtes zum jetzigen Zeitpunkt nur insoweit zu folgen, als der Zuschlag für die Anmietung zum Unfallersatztarif nicht mehr unabhängig davon gewährt wird, wann die Anmietung erfolgt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der Berufungsinstanz des Landgerichts Dortmund (4. Zivilkammer) ist der erforderliche Schadensbetrag anhand folgender Parameter zu ermitteln:

- Mietpreis nach Wochentarif/3-Tagestarif/Tagestarif der Schwacke-Liste
- 10%-iger Abschlag wegen ersparter Eigenkosten von diesem Mietpreis bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs
- ggfl. 20%-iger Aufschlag für die Besonderheit des Unfallersatzgeschäftes auf den vorgenannten berechneten Mietpreis
- zusätzliche Vollkaskokosten entsprechend der Schwacke-Liste,
- weitere Nebenkosten entsprechend der Schwacke-Liste.

Unter Anwendung der vorgenannten Berechnungsparameter steht der Klägerin noch ein Anspruch in Höhe von 716,91 € zu.

Bei der Berechnung ist das Gericht von der Fahrzeuggruppe 3 und einer Anmietungsdauer von 15 Tagen ausgegangen.

Eine weitere Herabstufung der Fahrzeuggruppe hat entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu erfolgen. Zwar handelt es sich bei dem Pkw der Klägerin um einen alten Pkw. Gleichwohl ist eine Herabstufung nicht vorzunehmen, da der Geschädigte unter anderem nicht in der Lage ist, einen dem Alter seines Pkws entsprechenden Pkw anzumieten. Vielmehr handelt es sich bei Mietwagen grundsätzlich um neuwertige Fahrzeuge. Da die Notwendigkeit der Anmietung dem Geschädigten durch den Schädiger aufgezwungen wird, besteht keinerlei Anlass dafür, ihn in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht für den Umstand einstehen zu lassen, dass er ein seinem Fahrzeug vergleichbares „altes Modell“ nicht anmieten

kann (vgl. OLG Dresden, MRW 2012, 51 f.; OLG Hamm, Urteil vom 26.01.2000, Az. 13 U 149/99).

Die Klägerin durfte für einen Zeitraum von 15 Tagen und mithin bis zum 23.03.2012 einen Pkw anmieten. Entgegen der Ansicht der Beklagten musste die Klägerin auch nicht im Hinblick auf das Schadensbild direkt mit der Suche eines Pkws beginnen. Vielmehr durfte sie den Eingang des Gutachtens vom 12.03.2012 abwarten. Erst durch die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes war die Klägerin in der Lage, sich Gedanken darüber zu machen, wie viel ein neuer Pkw kosten darf. Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin das Gutachten am 12.03.2012 erhalten hat, sodass ab dem darauffolgenden Tag die Wiederbeschaffungsdauer von 9 Werktagen beginnt. Bei der Berechnung der Wiederbeschaffungsdauer sind die Werktage und mithin auch Samstage mit einzurechnen. Dies insbesondere auch deshalb, weil gerade im privaten Automarkt viele Kaufabschlüsse an Samstagen getätigt werden. Darüber hinaus ermittelt der Sachverständige die Wiederbeschaffungsdauer anhand von „Werktagen“ wohingegen die Reparaturdauer anhand von „Arbeitstagen“ ermittelt wird. Mithin ist eine deutliche Differenzierung auch durch den Sachverständigen vorgenommen worden.

Soweit die Klägerin pauschal behauptet hat, die Wiederbeschaffungsdauer würde 14 Werktage dauern, ist dieser Vortrag unerheblich. Substantiiertes Vortrag dazu, warum die Wiederbeschaffungsdauer vom Sachverständigen nicht richtig festgestellt worden ist, ist nicht erfolgt.

Bei der Berechnung sind somit zwei Wochentarife in Höhe von je 483,11 € sowie ein Tagetarif in Höhe von 96,38 € anzusetzen. Das Gericht ist dabei von einer Anmietung am Wohnsitz der Klägerin ausgegangen, sodass der Postleitzahlenbezirk 426 als Bezugspunkt angenommen worden ist.

Eine Eigensparnis muss sich die Klägerin nicht anrechnen lassen, da sie einen klassentiefere Pkw angemietet hat. Hinzuzurechnen ist ein 20%-iger Aufschlag im Hinblick auf die Anmietung zum Unfallersatztarif in Höhe von 212,52 €, sodass sich Mietwagenkosten in Höhe von 1.275,12 € ergeben.

Der 20%-ige Zuschlag wegen Anmietung zum Unfallersatztarif ist vorliegend berechtigt, da die Anmietung unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall erfolgt ist. Der 20%-ige Zuschlag ist stets dann anzusetzen, wenn die Anmietung im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen erfolgt (vgl. LG Dortmund, a.a.O.). Folgt die Anmietung bis zu drei Tage nach dem Unfalltag, so ist zu vermuten, dass mehr Kosten, die durch die Anmietung verbunden sind, noch auf dem besonderen Umstand der Unfallsituation beruhen. So rechtfertigt der sich aus der Ungewissheit der Mietdauer und der sofortigen Verfügbarkeit ergebende Dispositionsaufwand einen Aufschlag (so auch OLG Köln, OLG Köln, Urteil vom 08.11.2011, I-15 U 54/11; 15 U 54/11.). Bei der Anmietung im Rahmen eines Unfallgeschehens wird auch nur die tatsächliche und mithin gegebenenfalls auch eine kürzere Mietdauer berechnet; auch ist eine Verlängerung der Mietzeit ohne Aufschlag möglich.

Zu dem vorstehenden Betrag sind die Kosten für die Vollkaskoversicherung in Höhe von 257,25 €, für die Zustellung/Abholung in Höhe von 52,36 € sowie für einen weiteren Fahrer und Winterreifen in Höhe von 206,10 € bzw. 182,40 € gemäß Schwacke-Liste hinzuzurechnen. Mithin ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.973,23 € angemessen. Auf diesen Betrag hat die Beklagte lediglich 1.256,32 € gezahlt, sodass der Restbetrag noch zur Zahlung offen ist.

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, dass die Mietwagenkosten in keinem Verhältnis zu dem tatsächlich entstandenen Schaden stehen, ist dieses nach Ansicht des Gerichts unerheblich. Die Berechtigung zur Anmietung eines Mietwagens hängt nicht von der Höhe des entstandenen Schadens ab. Andernfalls dürfte sich derjenige, der nur einen geringen Schaden hat, nie einen Mietwagen nehmen. Die Möglichkeit des Geschädigten zur Mobilität kann jedoch nicht von der Höhe des Schadens abhängig gemacht werden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugszinses gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in zugesprochener Höhe. Im Rahmen der Abwicklung eines

Verkehrsunfalls darf sich der Geschädigte der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Insoweit sind im Hinblick auf den berechtigten Schaden Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 359,50 € entstanden. Hierauf sind lediglich 272,87 € gezahlt worden.

Im Übrigen war die Klage aus den vorgenannten Gründen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Borgmann

Richter am Amtsgericht

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote